



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 33

25. August

Jahrgang 2023

### NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um seine ehemaligen Mitarbeiterinnen

## Frau Medizinaloberrätin a. D. Dr. med. Christine Roßberg

Trägerin der Bürgermedaille in Silber der Stadt Kulmbach

und

## Frau Cornelia Roßberg

Durch ein tragisches Unglück verliert der Landkreis zwei beliebte und hoch geschätzte Kolleginnen. Beide genossen bei Vorgesetzten und Kollegen, aber auch in den Gremien des Kreistages Respekt und großes Ansehen.

**Frau Dr. med. Christine Roßberg** war eine äußerst engagierte, kompetente und beliebte Führungskraft. 26 Jahre stellte sie ihre Fähigkeiten in den Dienst des Freistaates Bayern. Von 1990 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand im Jahr 2012 wirkte sie tatkräftig und erfolgreich als stellvertretende Amtsärztin im Landkreis Kulmbach.

Frau Dr. Roßberg war Medizinerin aus Leidenschaft. Mit großer Begeisterung und enormer Leistungsbereitschaft brachte sie sich ein. In ihrer Amtsführung agierte sie souverän, besonnen und stets ausgleichend. Ihr „offenes Ohr“ für die Problemstellungen von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch für die Belange ihrer Mitarbeiter war für viele Betroffene ein Segen.

Auch in der Kommunalpolitik und im Ehrenamt hat Frau Dr. Roßberg bleibende Spuren hinterlassen. Zwei Wahlperioden vertrat sie die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Stadtrat der Großen Kreisstadt Kulmbach. Für ihr ehrenamtliches Engagement wurde sie 2008 mit der Bürgermedaille in Silber der Stadt Kulmbach ausgezeichnet.

**Frau Cornelia Roßberg** war eine sehr beliebte und geschätzte Mitarbeiterin, die mehr als 22 Jahre als Verwaltungsfachangestellte beim Landkreis beschäftigt war. Mit großer Einsatzfreude brachte sie ihre Talente und Fähigkeiten in der Bauabteilung des Landratsamtes ein.

Cornelia Roßberg engagierte sich gern in der Betriebsgemeinschaft und stärkte mit ihrer positiven Einstellung den betrieblichen Zusammenhalt und das gute Miteinander. Das hohe Ansehen, das sie in den Reihen ihrer Kolleginnen und Kollegen genoss, spiegelte sich u. a. auch in der Wahl in die Personalvertretung wider.

Als aktives Mitglied des Redaktionsteams der Mitarbeiterzeitung verfasste sie regelmäßig eigene Beiträge. Sie glänzte durch das Verfassen von Gedichten, die sie u. a. auch in den Ausgaben der Mitarbeiterzeitung veröffentlichte und bei festlichen Anlässen präsentierte.

Wir werden ihr Andenken bewahren und sie stets in bester Erinnerung behalten. Unsere Gedanken sind in dieser schwierigen Zeit bei ihren Hinterbliebenen und Freunden. Ihnen gehört unser tief empfundenes Mitgefühl.

**Landratsamt Kulmbach**

**Klaus Peter Söllner**  
Landrat

**Udo Kastner**  
Personalratsvorsitzender

# INHALT

Nachruf.....	Seite 155
Haushaltssatzung der Gemeinde Untersteinach für das Haushaltsjahr 2023.....	Seite 156
Haushaltssatzung des Schulverbandes Trebgast für das Haushaltsjahr 2023.....	Seite 156
Benutzungsordnung für die Städtische Musikschule Kulmbach.....	Seite 157
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Kulmbach.....	Seite 159
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Lopp, Lindenberg und Zultenberg.....	Seite 161

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Ortsteil Azendorf.....	Seite 162
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth.....	Seite 163
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Lichtentanne“ im Gemeindeteil Peesten des Marktes Kasendorf.....	Seite 164
Einbeziehungssatzung Welschenkahl des Marktes Kasendorf.....	Seite 164
Einbeziehungssatzung Waldau West der Gemeinde Neudrossenfeld.....	Seite 164

## BEKANNTMACHUNG Gemeinde Untersteinach

### Haushaltssatzung der Gemeinde Untersteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 16.08.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	<b>5.189.903 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	<b>5.190.457 €</b>
ab.	

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bis zu **737.377 €** vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	332 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.320.000 €** festgesetzt

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Untersteinach, 16. August 2023  
**Gemeinde Untersteinach**  
Schmiechen  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

## BEKANNTMACHUNG Schulverband Trebgast

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Trebgast Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>275.400 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>88.300 €</b>
ab.	

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt für Investitionen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **199.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **66** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.028,79 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Treggast, 15. August 2023  
**Schulverband Treggast**  
Neumann  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Treggast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Treggast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Benutzungsordnung für die Städtische Musikschule Kulmbach**

**Vom 14.08.2023**

Die Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzerinnen und Nutzern.

**§ 1 Aufgabe**

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen/Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen/Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

**§ 2 Aufbau/Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

**§ 3 Elementarstufe/Grundstufe**

1. Eltern-Kind-Gruppen/Baby-Musikkurs

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 7 - 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 – 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/ Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/ EMP in der Musikschule

Alter	Zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	Zwischen 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 – 2 Jahre

- b) Singklassen

Alter	Zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 – 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4
Unterrichtsform	Gruppen/ Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/ Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 – 9 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Klassen/ Gruppen/ Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

**§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht**

- (1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
  - 1. Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
  - 2. Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
  - 1. Streichinstrumente
  - 2. Zupfinstrumente
  - 3. Holzblasinstrumente
  - 4. Blechblasinstrumente
  - 5. Tasteninstrumente
  - 6. Schlaginstrumente
  - 7. Gesang
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen/Schülern (45/60/75/90 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt.  
 Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

**§ 5 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

**§ 6 Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

**§ 7 Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

**§ 8 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen/Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

**§ 9 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen.

**§ 10 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen/Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

**§ 11 Anmeldung/Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt) oder online. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 12 Daten/Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

**§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- 1. Abmeldungen sind fristlos ohne Angabe von Gründen im 1. Schuljahr bis zur Beendigung der vierten Unterrichtseinheit möglich.
- 2. Während des Schuljahres können Schülerinnen/Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen.  
 Ordentliche Kündigungen sind nur zum 31.12., 30.04. oder 31.08. eines Jahres möglich.  
 Die Kündigung muss in diesen Fällen spätestens bis zum 30.11., 31.03. oder 30.06. vor dem beabsichtigten Kündigungstermin bei der Musikschulverwaltung (Wilhelm-Meußdoerffer-Straße 1, 95326 Kulmbach oder Bauergasse 4, 95326 Kulmbach) eingegangen sein.
- 3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung nach Rücksprache mit den Schülerinnen/Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.



§ 14 Verhinderung

Können die Schülerinnen/Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen/Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die Schülerinnen/Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen/Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 21 Bescheinigung

Den Schülerinnen/Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Benutzungsordnung vom 16.07.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 33 vom 20.08.2021) außer Kraft.

Kulmbach, 14. August 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Kulmbach (Musikschulgebührensatzung – MusGebS)

Vom 14.08.2023

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Kulmbach:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührensschuldner
§ 3 Entstehen der Gebühr
§ 4 Fälligkeit
§ 5 Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Mietinstrumente
§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 7 Rückerstattung
§ 8 Männliche Form
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Städtischen Musikschule Kulmbach ist für jede Schülerin/jeden Schüler eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro zu entrichten.
(2) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren (für den Monat August fällt keine Unterrichtsgebühr an) und betragen:

1. Einzelunterricht:

- a) 45 Minuten.....93,00 €
b) 30 Minuten.....62,00 €

2. Gruppenunterricht: (Pro Schülerin/Schüler)

- a) 2 Schülerinnen/Schüler 30 Minuten.....42,00 €
b) 3 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten.....42,00 €
c) ab 4 Schülerinnen/Schülern 45 Minuten .....36,00 €

3. Klassenunterricht:

- a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung Spielkreis je 60 Minuten .....26,00 €
b) Instrumentenorientierung/ Eltern-Kind-Musizieren/Baby-Musikkurs je 45 Minuten .....26,00 €
c) Ballett/ Jazz –Tanz
aa) 45 Minuten.....22,00 €
bb) 60 Minuten.....29,00 €
cc) 75 Minuten.....36,00 €
dd) 90 Minuten.....44,00 €

- (3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmergebühren außerhalb dieser Satzung erhoben werden. Diese werden vorab mitgeteilt.

- (4) Für die Leihinstrumente werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. bei einem Anschaffungswert bis 250,00 € ..... 5,00 € monatlich
2. bei einem Anschaffungswert von 250,00 € bis 500,00 € ..... 8,00 € monatlich
3. bei einem Anschaffungswert von 500,00 € bis 1.500,00 € ..... 12,00 € monatlich
4. bei einem Anschaffungswert von über 1.500,00 € ..... 15,00 € monatlich

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Schülerin/der Schüler der Musikschule Kulmbach. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahme des Unterrichtes an der Städtischen Musikschule Kulmbach.

## § 4

### Fälligkeit

Die Aufnahmegebühr wird am Ersten des auf den Unterrichtsbeginn folgenden Monats fällig. Die elf Monatsraten für die Jahresgebühr und die Überlassungsgebühr werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig.

## § 5

### Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Mietinstrumente

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen/Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 Abs. 4 dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Lehrkraft anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte. Bei nötigen Reparaturen ist die Werkstatt mit der Lehrkraft abzustimmen.

## § 6

### Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Die Mitwirkung in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist für alle Schülerinnen/Schüler, die für einen regulären Unterricht angemeldet sind, kostenfrei. Wer als externer Musiker in einem Ensemble oder Orchester mitwirken möchte, muss einmalig die Anmeldegebühr in Höhe von 25,00 € entrichten.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

#### 1. Sozialermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit wird auf Antrag, ab Vorlage eines Nachweises für die genannte Transferleistung, eine Ermäßigung gewährt.

Diese beträgt für die Bezieher von Sozialhilfe sowie Bürgergeld 80 %, für die Bezieher von Lastenzuschuss und Wohngeld 40 %.

Dies gilt, sofern nachweislich keine Übernahme der Musikschulgebühren durch andere Stellen erfolgen kann.

Die Gebührenermäßigung aufgrund von sozialer Bedürftigkeit wird, sofern ausreichend Unterrichtskapazitäten vorhanden sind, nur für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft und im Einzelunterricht auf ein Unterrichtsfach mit maximal 30 Minuten Unterricht pro Woche beschränkt. Alternativ ist die Gebührenermäßigung auch für Gruppenunterricht in einem Unterrichtsfach möglich.

Die Sozialermäßigung wird nur Schülerinnen/Schülern unter 18 Jahren gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kulmbach haben.

## 2. Geschwisterermäßigung

Auf Antrag (Vermerk auf Anmeldung genügt) wird eine Ermäßigung bei Geschwistern gewährt: Sind zwei Kinder bei der Musikschule, werden bei dem zweiten Kind die Entgelte um 20 % gesenkt. Sind drei oder mehr Kinder bei der Musikschule, werden zusätzlich bei dem dritten bzw. weiterem Kind die Entgelte um 30 % gesenkt. Die Ermäßigung gilt für Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, für den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht.

## 3. Mehrfachermäßigung

Belegt eine Schülerin/ein Schüler unter 18 Jahren mehrere gebührenpflichtige Vokal- oder Instrumentalfächer, so wird auf Antrag (Vermerk auf Anmeldung genügt) für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Die Ermäßigungen erfolgen für die jeweils niedrigeren Unterrichtsgebühren.

## 4. Beurlaubung

Im Falle einer Beurlaubung der Schülerin/des Schülers kann auf Antrag von der Schulleitung die Gebühr für die Zeit der Beurlaubung erlassen werden.

## 5. Mitwirkung in einem stehenden Ensemble

Bei Mitwirkung in einem stehenden Ensemble (Jugendkapelle, Kulmbacher Kammerorchester) wird auf Antrag (Vermerk auf Anmeldung genügt) die Gebühr für ein Hauptfach um 10 % ermäßigt.

- (3) Bei mehreren zutreffenden Ermäßigungstatbeständen wird nur die für die Schülerin/den Schüler jeweils günstigste Ermäßigung gewährt.
- (4) Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.
- (5) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, an dem die Voraussetzungen für die Ermäßigungen vorliegen, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (6) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die Überlassungsgebühr für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

## § 7

### Rückerstattung

- (1) Fallen mehr als drei Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, so werden die Gebühren ab der vierten Stunde anteilig zurückerstattet.
- (2) Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr endet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei absehbarem längeren Unterrichtsausfall der Schülerin/des Schülers wegen Krankheit, Unfall, u.ä. kann, nachdem ein ärztliches Attest vorgelegt worden ist, die Schülerin/der Schüler vom Unterricht beurlaubt und von der Zahlung der Gebühren befreit werden.

## § 8

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Gebührensatzung vom 16.07.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 33 vom 20.08.2021) außer Kraft.

Kulmbach, 14. August 2023  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)  
für die Ortsteile Lopp, Lindenberg und Zultenberg**

**Vom 16.08.2023**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Lopp, Lindenberg und Zultenberg vom 04. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 23 vom 17. Juni 1998), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Zultenberg, Lindenberg, Lopp vom 11. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 20. November 2020) wird wie folgt geändert:

**Die §§ 9 bis 16 erhalten folgende Fassung:**

**§ 9**

**Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

**§ 10**

**Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,35 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11**

**Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises.

**§ 12**

**Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 14**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 16**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kasendorf, 16. August 2023

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)  
für den Ortsteil Azendorf**

**Vom 16.08.2023**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Ortsteil Azendorf vom 18. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 01. Juli 1998), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Ortsteil Azendorf vom 11. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 20. November 2020) wird wie folgt geändert:

**Die §§ 9 bis 16 erhalten folgende Fassung:**

**§ 9**

**Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

**§ 10**

**Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,60 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11**

**Gebühreinzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises.

**§ 12**

**Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 14**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 16**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kasendorf, 16. August 2023

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)  
für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth**

**Vom 16.08.2023**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth vom 18. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 01. Juli 1998), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Ortsteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth vom 11. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 20. November 2020) wird wie folgt geändert:

**Die §§ 9 bis 16 erhalten folgende Fassung:**

**§ 9**

**Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

**§ 10**

**Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,43 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11**

**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises.

**§ 12**

**Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

**§ 13**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 14**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 15**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 16**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kasendorf, 16. August 2023

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine  
Wohngebiet „Lichtentanne“ im Gemeindeteil Peesten  
auf Fl.Nr. 24 Gem. Peesten;  
Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige  
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger  
öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 16.08.2023 unter Tagesordnungspunkt Nr. 2 beschlossen, im Bereich der Fl. Nr. 24 Gemarkung Peesten einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung „Lichtentanne“ aufzustellen. Ferner hat der Marktgemeinderat in der gleichen Sitzung festgelegt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB auf Basis der Planentwürfe des Büros IVS, Kronach, vom 16.08.2023 durchzuführen. Die vorgenannten Planentwürfe sind Bestandteil des Beschlusses Nr. 2 der Sitzung vom 16.08.2023.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die vorstehende Bauleitplanung verfolgt das Ziel der Innenentwicklung, da innerhalb des Ortsteils Peesten / Lichtentanne liegende Flächen einer städtebaulich geordneten Bebauung mit Wohngebäuden zugeführt werden. Diese Bauleitplanung soll neben den ortsplanerischen auch natur- schutzfachlichen Interessen Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen die Planungsunterlagen einschließlich dem Erläuterungsbericht und dem Umweltbericht in der Zeit vom

**29.08.2023 bis 09.10.2023**

**während der allgemeinen Dienststunden  
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,  
Marktplatz 8, 95359 Kasendorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung öffentlich auf. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 08 - 12 Uhr, Montag und Mittwoch von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Kasendorf, 17. August 2023  
**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Satzung des Marktes Kasendorf  
über die Einbeziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 1356 und 1357/2  
der Gemarkung Schirradorf in die im Zusammenhang  
bebauten Bereiche des Gemeindeteils Welschenkahl  
- Ergänzungssatzung-**

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger  
öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2, §§ 3 und 4 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 16.08.2023 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 1356 und 1357/2 der Gemarkung Schirradorf in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Welschenkahl einbezogen werden sollen, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Grundlage für die Einbeziehung sind die Planunterlagen des Architekturbüros Schwarzmann, Wonsees, vom 08.08.2023. Diese Planungsunterlagen und der Satzungsentwurf liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**in der Zeit vom 29.08.2023 bis 09.10.2023**

**während der allgemeinen Dienststunden  
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,  
Marktplatz 8, 95359 Kasendorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme öffentlich auf. Ferner sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Marktes Kasendorf (www.kasendorf.de) veröffentlicht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 08 - 12 Uhr, Montag und Mittwoch von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet.

Kasendorf, 16. August 2023  
**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

**Einbeziehungssatzung Waldau West  
vom 10. Januar 2023**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 3 BauGB, sowie § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl I S. 1726), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 08. November 2022 (GVBl S. 650), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl I S. 1802), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl I S. 1802) sowie des Art. 23 Satz 1

der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl S. 674) folgende Satzung:

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Waldau der Gemeinde Neudrossenfeld werden gemäß beiliegendem Lageplan erweitert und neu festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Änderung betrifft den gekennzeichneten Teilbereich der Flurnummer 1821 der Gemarkung Lindau.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit für das Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgesetzten Innenbereichs keine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt. Wird nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3

Die Bebauung hat nach den folgenden Festlegungen zu erfolgen:

1. Der bebaubare Bereich wird in Anlehnung an die bestehende Bebauung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgelegt. Die überbaubare Fläche ist einzuhalten. § 23 BauNVO gilt entsprechend.
2. Die Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten oder so zu errichten, dass diese über die Schulter in Grünflächen entwässern. Garagen und Carports sind mit einem Gründach mit max. 5 Grad Dachneigung zu versehen.
3. Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer entsprechend der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltsatzung) der Gemeinde Neudrossenfeld vom 12. Dezember 2005 zu gestalten. Als Dachmaterialien sind Ziegel oder Betondachsteine in ziegelroter oder anthraziter Farbe erlaubt. Materialien wie Zink, Kupfer, Blei bzw. deren Verbindungen und Legierungen sind unzulässig. Photovoltaikmodule sind auf der Dachfläche liegend zu errichten oder in diese zu integrieren.
4. Für den Eingriff ist ein Ausgleich zu schaffen. Die Ausgleichsfläche beträgt je Bauplatz 196 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist zu einer artenreichen Magerwiese durch die Einbringung von autochthonem Saatgut zu entwickeln. Es sind jährlich zwei Schnitte durchzuführen, nach denen das Mähgut entfernt werden muss. Eine Düngung ist nicht zulässig.

In diese Fläche ist zur freien Landschaft hin eine zweireihige Hecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen im Frühjahr von Mitte März bis maximal Ende April bzw. im Herbst von Ende Oktober bis ca. Ende November zu erstellen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Die Sträucher sind in Kleingruppen von zwei bis fünf Exemplaren je Art einzubringen und mit anderen Arten zu größeren Pflanzgruppen zu kombinieren. Die Pflanzgutqualität der Sträucher sollte zweimal verpflanzt, ohne Ballen, mit einer Höhe von 80 bis 100 cm und einem Pflanzabstand von 1,2 x 1,2 m aufweisen. Innerhalb der Ausgleichsfläche sind je Baugrundstück mindestens zwei Bäume gemäß Auflistung in der Begründung zu pflanzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme vorzunehmen und dinglich zugunsten des Freistaates Bayern im Grundbuch zu sichern. Die Sicherung ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Neudrossenfeld nachzuweisen. Für die Eingrünung sind die in der Begründung zur Einbeziehungssatzung genannten Pflanzenarten und Sorten oder andere Sorten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu verwenden.

Zehn v. H. der privaten Grundstücksfläche sind als Blühwiese anzusäen und zu pflegen ist. Diese darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden.

Die grünordnerischen Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens in einem Grün- und Freiflächenplan darzustellen. Dieser wird verbindlicher Gegenstand der Baugenehmigung. Soweit die Bauwerber die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Eigentum erwerben, ist die dingliche Sicherung der Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Fremdeigentum im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer Baugenehmigung nachzuweisen.

### § 4

Die Vorschriften der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Neudrossenfeld vom 12. Dezember 2005 sind einzuhalten. Die Begründung mit Stand 09.01.2023 sowie die Planzeichnung vom 09.01.2023 sind Bestandteil der Satzung.

### § 5

Die von der umliegenden Landwirtschaft und deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich, unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden. Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann mit Lärm-, Geruch- und Staubaufkommen einhergehen, welche zu Beeinträchtigungen der Anwohner führen können.

### § 6

Die Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neudrossenfeld, 10. Januar 2023

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

#### Hinweise zur Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



# Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB "Waldau West"



## Zeichnerische Festsetzungen:



Grenze Geltungsbereich



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)



Straßenverkehrsflächen (privat)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Baugrenze

## Textliche Festsetzungen:

Zusätzlich zum Bauantrag ist ein Grünordnungsplan entsprechend den Festsetzungen der Satzung einzureichen



Gemeinde Neudrossenfeld, 09.01.2023

Erster Bürgermeister  
Harald Hübner